

VERORDNUNG (EWG) Nr. 503/77 DER KOMMISSION
vom 11. März 1977
zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Ölsaaten

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1707/73⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 27 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die in Artikel 27 der Verordnung Nr. 136/66/EWG vorgesehene Beihilfe ist in der Verordnung (EWG) Nr. 1713/76⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 460/77⁽⁴⁾, festgesetzt worden.

Da für das Wirtschaftsjahr 1977/1978 der Richtpreis für Raps und Rübsen noch nicht besteht, konnte der Beihilfebetrags für diese Erzeugnisse im Falle der Festsetzung im voraus für die Monate Juli und August 1977 nur vorläufig auf Grund des für die Monate Juli und August 1976 geltenden Richtpreis berechnet werden ; dieser Beihilfebetrags darf daher nur vorläufig angewendet werden und wird zu bestätigen oder zu ändern sein, sobald der Richtpreis für das Wirtschaftsjahr 1977/1978 bekannt sein wird.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 1713/76 genannten Vorschriften und Durchführungsbestimmungen auf die Unterlagen, über die die Kommission gegenwärtig verfügt, erfordert eine Änderung der zur Zeit geltenden Höhe der Beihilfe entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die Höhe der Beihilfe nach Artikel 27 der Verordnung Nr. 136/66/EWG wird in der Tabelle im Anhang festgesetzt.

(2) Der im Falle der Festsetzung im voraus für die Monate Juli und August 1977 anzuwendende Beihilfebetrags für Raps und Rübsen wird jedoch mit Wirkung ab 14. März 1977 bestätigt oder geändert werden, um dem für das Wirtschaftsjahr 1977/1978 festgesetzten Richtpreis für diese Erzeugnisse Rechnung zu tragen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 14. März 1977 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. März 1977

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Finn GUNDELACH

(1) ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

(2) ABl. Nr. L 175 vom 29. 6. 1973, S. 5.

(3) ABl. Nr. L 192 vom 16. 7. 1976, S. 17.

(4) ABl. Nr. L 60 vom 5. 3. 1977, S. 10.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 11. März 1977 zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Ölsaaten

Beträge der Beihilfe für Raps- und Rübensamen (Nr. des GZT ex 12.01) und Sonnenblumenkerne (Nr. des GZT ex 12.01) in RE/100 kg, anwendbar ab 14. März 1977

	Raps- und Rübensamen	Sonnenblumenkerne
Beträge der Beihilfe	5,648	1,250
Beträge der Beihilfe für den Fall der Festsetzung im voraus :		
— für den Monat März 1977	5,648	1,250
— für den Monat April 1977	5,648	1,461
— für den Monat Mai 1977	5,648	1,461
— für den Monat Juni 1977	5,724	1,461
— für den Monat Juli 1977	3,596	—
— für den Monat August 1977	3,596	—
